

Allgemeine Geschäftsbedingungen „SELECT (Antriebsstranggarantie und Wartung)“ für Nutzfahrzeuge

Präambel

Im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Kauf-, Finanzierungs- oder Leasingvertrages über neue oder gebrauchte Mercedes-Benz Nutzfahrzeuge, die im Europäischen Wirtschaftsraum gekauft bzw. geleast werden, schließen die Daimler AG (im Folgenden „Daimler“ genannt) und der Kunde einen Vertrag über die Durchführung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten. Die von diesem Vertrag betroffenen Mercedes-Benz Nutzfahrzeuge sind in dem „SELECT (Antriebsstranggarantie und Wartung)“-Antrag (nachfolgend „Vertrag“ genannt) detailliert beschrieben.

I. Abschluss des Vertrages

Der Kunde ist an seinen Antrag auf Abschluss dieses Vertrages höchstens bis 3 Wochen gebunden. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn Daimler den Antrag durch Gegenzeichnung schriftlich angenommen hat. Daimler ist jedoch verpflichtet, den Kunden unverzüglich zu unterrichten, wenn der Antrag nicht angenommen wird.

II. Dauer und Geltungsbereich

1. Der Vertrag beginnt mit dem Tag der Zulassung des jeweiligen Mercedes-Benz Nutzfahrzeugs. Der Vertrag steht unter der Bedingung, dass der Kunde, das Fahrzeug innerhalb von 3 Monaten nach Fahrzeugübernahme zulässt. Der Kunde hat die Möglichkeit, eine Verlängerung dieses Zeitraumes bei Daimler anzufordern. Dies kann nur schriftlich und unter Angabe des Grundes für die Verschiebung sowie des nächstmöglichen Zeitpunktes der Zulassung erfolgen, anderenfalls behält sich Daimler vor, die Annahme des Antrages abzulehnen. Sollte die Fahrzeugzulassung nicht innerhalb von 12 Monaten nach Fahrzeugübernahme erfolgt sein, ist Daimler ebenfalls berechtigt, die Annahme des Antrages abzulehnen.

2. Der Leistungszeitraum des Vertrages ergibt sich aus dem Antrag. Der Leistungszeitraum endet mit Ablauf der sich aus dem Antrag ergebenden Vertragslaufzeit oder bei Erreichen der maximalen Gesamtlauflistung in Kilometern, je nachdem, was zuerst erreicht ist.

3. Der Geltungsbereich des Vertrages „SELECT (Antriebsstranggarantie und Wartung)“- erstreckt sich auf die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie Island, Norwegen, Schweiz und Lichtenstein.

III. Umfang der Leistungen

1. Daimler verpflichtet sich im Rahmen dieses Vertrages folgende Arbeiten durch einen autorisierten Mercedes-Benz Servicepartner (nachfolgend „MB-Partner“) zu erbringen, sofern sie nicht ein Folgeschaden nach Ziffer 3, 2. Spiegelpunkt sind:

- Durchführung der Wartungsarbeiten nach den Angaben des flexiblen Wartungssystems bzw. gemäß Herstellerangaben und dem zurzeit gültigen Wartungsblatt für das Fahrzeug ohne zusätzliche An-, Ein-, Um- oder Aufbauten.
- Daimler liefert hierzu die erforderlichen Dichtungen, Filter und Betriebsstoffe (ausgenommen Kraftstoffe).
- Instandsetzungen an den Bauteilen des Antriebsstrangs (Motor, Getriebe, Retarder, Kupplung und Turbo-Retarder-Kupplung, Gelenkwelle, angetriebene Achsen, Hydraulic Auxiliary Drive (HAD) sowie Abgasnachbehandlung (Blue-TEC-Anlage), die infolge von Verschleiß bei sachgemäßem Gebrauch erforderlich werden. Daimler liefert hierzu die erforderlichen Teile. Ein Aggregatetausch erfolgt, sofern keine wirtschaftliche Instandsetzung gewährleistet ist.
- Bzgl. der o.g. Vertragsinhalte werden, wenn notwendig, Außenmontagen durch den mobilen Reparaturdienst (Service 24h) ausgeführt. Abschleppkosten sind enthalten, sofern Daimler nach diesem Vertrag zur Instandsetzung verpflichtet ist, der mobile Reparaturdienst (Service 24h) den Schaden vor Ort nicht beheben kann und Daimler den Abschleppauftrag erteilt hat.

ausgenommene Bauteile sind:

- Baugruppe Motor: Kältekompressor, Keilriemen, Aufhängung, Motorlager, Motorträger, Aufhängung, Motorlager, Motorträger, Lenkhilfpumpe, Glüh- und Zündkerzen, Auspuffanlage (außer Katalysator/ Dieselpartikelfilter)
- Baugruppe Getriebe und Retarder: Filter, Siebe, Schaltung, Schaltgestänge, Aufhängung, Getriebelager und Getriebeträger, Kühlleitungen
- Baugruppe Achsen: Aufhängung, Federung, Dämpfung, Stabilisator, Längs- und Querlenker, Bremsen, Bremsteile, Bremsleitungen, Räder, Bereifung, Reifendrucksensor

2. Daimler ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Kunden die Fahrzeuge zur Durchführung von Vorsorge- und Überprüfungsarbeiten in die Werkstatt zu rufen.

3. Von den von Daimler zu erbringenden Leistungen sind ferner ausgenommen:

- Sämtliche gesetzliche Untersuchungen.
- Beseitigung von Schäden an Bauteilen, welche nicht unter Pkt. III. Absatz 1 genannt sind sowie die Übernahme daraus resultierende Folgeschäden, auch wenn das/ die Bauteil/e Leistungsinhalt des Vertrages ist/sind.
- Nebenleistungen wie z.B. Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht in Zusammenhang mit Instandsetzungen nach Pkt. III. Absatz 1 stehen, Kilometergeld, Hotel- und Reisekosten, Mietfahrzeuge, Frachtausfälle, Kosten für Luftfracht.
- Nachfüll- Betriebs- und Hilfsstoffe, soweit nicht unter III. 1 anderweitig geregelt.
- Reparaturen oder Wartungsarbeiten an An-, Ein-, Um- und Aufbauten durch den Hersteller oder Dritte.
- Beseitigung von Unfall- oder Gewaltschäden.
- Beseitigung von Schäden an Bauteilen, welche nicht unter Pkt. III. Absatz 1 genannt sind, sowie Nebenleistungen wie z.B. Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht in Zusammenhang mit Instandsetzungen nach Pkt. III. Absatz 1 stehen, Kilometergeld, Hotel- und Reisekosten, Mietfahrzeuge, Frachtausfälle, Kosten für Luftfracht.
- Um- und Nachrüstungen (wie z.B. aufgrund gesetzlicher Bestimmungen)
- Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Ereignisse, wie z.B. Aufruhr, Streik, Aussperrungen bei der Daimler oder deren Erfüllungsgehilfen, entbinden die Daimler für die Zeit ihres Vorliegens von der Leistungspflicht.
- Alle Maßnahmen für längere Stilllegung und spätere Inbetriebnahme des Fahrzeugs sowie dadurch verursachte Standschäden.
- Dieser Vertrag begründet keine Ansprüche auf Rücktritt/Wandlung (Rückabwicklung/Rückgängigmachen des Kaufvertrages) oder Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises).

- Entstandene Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder unsachgemäße Reparatur, insbesondere durch Nichtbeachtung der Hinweise von Daimler in der Betriebsanleitung des Fahrzeuges, Veränderung am Fahrzeug durch den Kunden oder Dritte, Verwendung von anderen als Mercedes-Benz Originalteilen (Mercedes-Benz Originalteile sind Ersatzteile, die für Mercedes-Benz Fahrzeuge bestimmt sind und von Daimler oder im Auftrag von Daimler mit der Marke Mercedes-Benz oder der Marke Daimler versehen sind), oder Betriebsstoffen, die in den Daimler Betriebsstoffvorschriften nicht aufgeführt sind. Oder Schäden, die dadurch entstanden sind, dass der Schaden nicht unverzüglich gemeldet und das Fahrzeug zur Instandsetzung bereitgestellt wurde.

IV. Verpflichtung des Kunden

1. Der Kunde ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Bedienungsvorschriften in der Betriebsanleitung des jeweiligen Fahrzeugs befolgt und bei Schäden alle Maßnahmen zur Schadensminderung ergriffen werden. Insbesondere sind die Einfahrvorschriften und die Einhaltung der vorgeschriebenen maximalen Drehzahl und Geschwindigkeit zu beachten.
2. Die Fahrzeuge sind Daimler durch den Kunden, zur Durchführung der Arbeiten gemäß Mercedes-Benz Betriebsvorschrift bei einem MB-Partner, rechtzeitig und unverzüglich bei Eintritt eines Schadens zur Verfügung zu stellen. Andernfalls gehen die Kosten für dadurch entstandene Schäden oder Mehrarbeiten zu Lasten des Kunden.
3. Die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten sind nach Angaben des flexiblen Wartungssystems bzw. nach Herstellerangaben und dem zurzeit gültigen Wartungsblatt für das Fahrzeug im Vertragszeitraum durch einen MB-Partner oder nach Herstellervorgaben auszuführen und zu dokumentieren. Einem Garantieanspruch steht ein Verstoß gegen eine der vorgenannten Vorgaben nur dann entgegen, wenn dieser für den Eintritt des Schadens ursächlich ist. Eine Mitursächlichkeit ist ausreichend. Die Mit-/ Ursächlichkeit wird vermutet. Dem Käufer/ Garantienehmer bleibt es unbenommen, den Nachweis für die fehlende Ursächlichkeit zu führen.
4. Laufende Kontrollen, wie das Prüfen und Ergänzen von Öl (an allen dafür vorgesehenen Aggregaten), Kühlmittel, Frostschutz gemäß Betriebsanleitung, Luftdruck und fester Sitz (an allen Rädern) sind vom Kunden auf seine Kosten durchzuführen.
5. Eine Vermietung oder sonstige Überlassung der Fahrzeuge an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Daimler zulässig.
6. Ausfälle des Kilometerzählers sowie Beschädigung der Verplombungen müssen Daimler unverzüglich angezeigt werden. Die erforderlichen Reparaturarbeiten sind innerhalb eines Tages nach Schadeneintritt und ausschließlich bei einem MB-Partner durchzuführen. Wird ein Austausch des Kilometerzählers notwendig, so ist die zum Zeitpunkt des Austausches gemessene Laufleistung auf den neuen Kilometerzähler zu übertragen. Die Anzahl etwaiger nicht registrierter Kilometer wird von den Vertragspartnern im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt. Daimler ist berechtigt, den Kilometerstand und die Verplombungen sowie Aufzeichnungen eines vorhandenen Fahrtenschreibers jederzeit zu überprüfen. Ist der die Reparatur durchführende Betrieb nicht zur Überprüfung von Fahrtenschreibern nach §57b StVZO ermächtigt, muss die Überprüfung in der nächstgelegenen autorisierten Werkstatt erfolgen.
7. Der Kunde verpflichtet sich, bei Verwendung von alternativen Kraftstoffen (z.B. FAME) Daimler im Voraus zu informieren. Sind die Voraussetzungen zum Einsatz von alternativen Kraftstoffen geschaffen (z.B. Einstellung Schwefelgehalt) werden die Motorölintervalle neu festgelegt. Sofern der Kunde Daimler nicht rechtzeitig informiert, sind eventuelle Folgeschäden durch den Kunden zu tragen. Bei Transportern ist die Verwendung von alternativen Kraftstoffen nicht zugelassen.
8. Soweit sich der Kunde bei der Benutzung des Kauf- oder Leasinggegenstands seines Personals bedient, muss er dieses zur Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen verpflichten.
9. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Angaben oder Mitteilungen, zu denen er nach diesem Vertrag verpflichtet ist, schriftlich an Daimler AG, TE/SGK, HPC V800, 10878 Berlin zu senden.
10. Bei gleichzeitigem Bestehen einer Rahmenvereinbarung mit der Daimler FleetBoard GmbH erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass die Wartungsdaten aus der FleetBoard-Einheit des Fahrzeuges an die Daimler AG übermittelt und für die Einplanung der Werkstattaufenthalte genutzt werden können.

V. Abwicklung der Leistungen

1. Der Kunde erhält als Nachweis für das Bestehen des „SELECT (Antriebsstranggarantie und Wartung)“-Vertrages einen auf die Dauer des Vertrages begrenzten Serviceausweis. Das Eigentum an dem Serviceausweis verbleibt bei Daimler. Der Serviceausweis ist vor jeder Auftragserteilung dem ausführenden MB-Partner vorzulegen. Der Verlust dieses Serviceausweises ist Daimler, Mercedes-Benz in Berlin unverzüglich zu melden.
2. Der Kunde darf sämtliche Arbeiten an den Fahrzeugen, die Bestandteil des Vertrages sind, nur bei einem MB-Partner durchführen lassen.
3. Sollte es im Ausnahmefall, insbesondere im Ausland, vorkommen, dass der beauftragte MB-Partner nicht direkt mit Daimler abrechnet, so tritt der Kunde in Vorlage. Daimler übernimmt nach Vorlage einer detaillierten Rechnung die Kosten bis zur Höhe des Betrages, der bei Ausführung durch die betreuende Stammwerkstatt oder, falls keine Stammwerkstatt angegeben ist, durch den an dem Fahrzeugstandort nächstgelegenen MB-Partner angefallen wäre.
4. Eine Kostenübernahme durch Daimler erfolgt unter dem Vorbehalt der technischen Prüfung des Bauteils in den befundungszuständigen Bereichen der Werke und setzt die Einhaltung des üblichen Reparaturumfangs voraus.
5. Die Befundung wird seitens der zuständigen Befundungsstellen von Daimler vorgenommen. Sollen auf Wunsch des Kunden für eine etwaige Überprüfung des Befundes die Altteile zur Verfügung gehalten werden, so hat der Kunde dies innerhalb von 3 Werktagen nach Bekanntgabe des Befundungsergebnisses schriftlich anzuzeigen. Wird im gegenseitigen Einvernehmen ein Sachverständiger mit der Prüfung der Befundung beauftragt, so trägt der Kunde die dadurch entstehenden Kosten, wenn der Befund dadurch bestätigt wird.
6. Soweit Daimler kein Reparaturauftrag zur Durchführung von Arbeiten vorliegt, können Ansprüche aus diesem Vertrag für das jeweilige Fahrzeug nach Ende der Vertragslaufzeit gemäß Antrag nicht mehr geltend gemacht werden.

VI. Unfallreparaturen

Der Kunde wird Unfallschäden an den Fahrzeugen möglichst bei einem MB-Partner beseitigen lassen. Sind von dem Unfall Leistungsumfänge (Pkt. III) dieses Vertrages betroffen, verpflichtet sich der Kunde Daimler unverzüglich zu unterrichten. Nach Durchführung der Reparatur wird der Kunde die jeweiligen Reparaturunterlagen zur Verfügung stellen. Daimler behält sich die Überprüfung der durchgeführten Unfallreparaturen auf ordnungsgemäße Ausführung vor. Festgestellte Mängel müssen zu Lasten des Kunden beseitigt werden, soweit sie auf den Leistungsumfang dieses Vertrages Einfluss haben können.

VII. Geltung der Reparaturbedingungen

Soweit dieses Vertrages keine abweichende Regelung enthält, unterliegt die Durchführung der Arbeiten den bei Vertragsschluss gültigen "Bedingungen für die Ausführung von Arbeiten an Kraftfahrzeugen, Aggregaten und deren Teilen" -Kfz- Reparaturbedingungen-, die als Anlage beigefügt sind.

VIII. Vergütung

1. Für die in Pkt. III genannten Arbeiten zahlt der Kunde die gemäß Antrag festgelegten Pauschalen für das jeweilige Fahrzeug. Der Betrag ist in Teilbeträgen (z.B. monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich) oder einmalig zuzüglich Umsatzsteuer im Voraus zu entrichten. Die Zahlungsweise wird von Daimler im Antrag festgelegt.
2. Bleibt der Kunde mit der Zahlung der festgesetzten Teilbeträge trotz Mahnung im Verzug, so kann Daimler unbeschadet weitergehender Rechte für die Zeit des Zahlungsverzuges einen Zinssatz von 8% p.a. über dem Basiszinssatz berechnen.
3. Eine vorübergehende Stilllegung eines Fahrzeugs bis 6 Monate befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht.
4. Die Anzahl der gefahrenen Kilometer wird von einem Kilometerzähler gemessen; die Antriebswellen und der Kabelsatz müssen verplombt sein.
5. Der Zahlungsverkehr aus diesem Vertrag wird über Daimler abgewickelt.
6. Wird die vom Kunden in dem „SELECT (Antriebsstranggarantie und Wartung)“-Antrag angegebene maximale Kilometerlaufleistung überschritten, so endet der Vertrag vor dem angegebenen Endzeitpunkt. In diesem Fall ist Daimler berechtigt, die bis zum ursprünglichen Vertragsende ausstehenden Pauschalen sofort fällig zu stellen.

IX. Außerordentliche Kündigung

1. Die Vertragspartner können dieses Vertrages – unbeschadet weiterer Rechte – ohne Einhaltung einer Frist schriftlich kündigen, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung grob gegen vertragliche Verpflichtungen verstößt. Einer Abmahnung bedarf es nicht, wenn die Verletzung von Vertragspflichten so schwerwiegend ist, dass dem anderen Vertragspartner eine Fortsetzung der Vereinbarung nicht zuzumuten ist.
2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann Daimler diesen Vertrag kündigen, wenn der Kunde trotz einer Nachfristsetzung von 2 Wochen nicht bezahlt.
3. Daimler kann außerdem ohne Einhaltung einer Frist kündigen,
 - wenn der Kunde zahlungsunfähig wird und/oder gegen ihn ein Insolvenzverfahren beantragt wird.
 - wenn der Kunde sein Unternehmen veräußert oder im Fall sonstiger Rechtsnachfolge der Rechtsnachfolger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, in die Rechte und Pflichten diesem Vertrag einzutreten.

X. Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Vertrag

1. Der Vertrag für das jeweilige Fahrzeug endet vorzeitig, im Falle der Übereignung des Fahrzeuges, eines Totalschadens oder Diebstahls (falls das Fahrzeug nicht innerhalb von 6 Wochen aufgefunden wird). Der Kunde ist verpflichtet, dies unverzüglich unter Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen, der Serviceausweis zurückzugeben und keine Leistungen aus diesem Vertrag mehr zu beanspruchen. Dies gilt entsprechend auch im Falle einer vom Kunden zu vertretenden außerordentlichen Kündigung gemäß Pkt. IX.
2. Endet der Vertrag gemäß Pkt. X.1 aufgrund einer Übereignung des Fahrzeugs, wird Daimler zum Zeitpunkt des Ausscheidens die Summe der Kosten für die im Rahmen des Vertrages am Fahrzeug ausgeführten Arbeiten feststellen. Übersteigt die Kostensumme die bis dahin vom Kunden entrichtete Ratensumme, so behält sich Daimler das Recht vor, die Gesamtpauschale (siehe Antrag) abzüglich der bereits bezahlten Raten mit Fälligkeit der letzten Rate abzurechnen. Eventuelle Überschüsse werden dem Kunden nicht vergütet.
3. Bei Stilllegung eines Fahrzeugs über einen Zeitraum von 6 Monaten hinaus, endet der Vertrag für dieses Fahrzeug mit Ablauf dieses Zeitraumes. Bei einer Stilllegung über 3 Monate hinaus müssen die von Daimler vorgesehenen Konservierungsmaßnahmen von einem MB-Partner durchgeführt werden. Der Kunde wird Daimler bereits nach Ablauf der ersten 3 Monate über die erfolgte Stilllegung schriftlich informieren.

XI. Sonstiges

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung nach Möglichkeit durch eine wirksame zu ersetzen, die der beiderseitigen Interessenlage angemessen Rechnung trägt und eine Fortführung des Vertrags ermöglicht.
2. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen gegen Daimler abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. § 354a HGB bleibt davon unberührt. Der Kunde kann gegen die Ansprüche von Daimler nur dann mit eigenen Ansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Ansprüche des Kunden unbestritten oder rechtskräftig sind.
3. Dieser Vertrag gilt zur ausschließlichen Verwendung gegenüber Kaufleuten, soweit der Vereinbarungsgegenstand zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehört.
4. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, müssen ausdrücklich als solche bezeichnet werden und auf den Vertrag Bezug nehmen. Dies gilt auch für eine Abbedingung der Schriftform selbst.
5. Der Kunde wird diesen Vertrag Dritten nicht bekannt geben.
6. Für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, aus dem vorliegenden Vertrag einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist ausschließlicher Gerichtsstand Berlin. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt, oder sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Es gilt deutsches Recht.